

Kirchen-
eintritt,
Kirchen-
austritt.



Rechte für Kirchenmitglieder:
Daran halten wir fest.



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Kirche verbindet.



Die Evangelische Kirche verbindet die Menschen, die ihr angehören. Das tut sie, indem sie Angebote und Strukturen bereitstellt, die von allen ihren Mitgliedern genutzt werden können. Gemäß der christlichen Grundsätze schützt und stützt die Kirche so die Gemeinschaft im Glauben.

Die Kirchenmitgliedschaft beginnt bereits mit der Taufe. Für einige Rechte, insbesondere für die Übernahme des Patenamtes, ist zusätzlich die Konfirmation erforderlich. Kirchenmitgliedschaft bezieht sich immer auf eine Kirchengemeinde und eine Landeskirche (z.B. EKHN). Bei einem Umzug in das Gebiet einer anderen Landeskirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der neuen Kirchengemeinde fort.

Kirche ist verbindlich.



Eine Kirchenmitgliedschaft bringt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich. Diese dienen dazu, die Kirche handlungsfähig zu machen. Mit der eingegangenen Kirchensteuer werden z. B. die Gemeinden bei ihrer Arbeit unterstützt oder seelsorgerische Dienste finanziert, was wiederum allen Mitgliedern zugute kommt.

Obwohl die evangelische Kirche auch Nicht-Mitglieder einlädt, an ihrer Gemeinschaft teilzuhaben und ihnen freistellt, ob sie am Abendmahl teilnehmen möchten, muss bei einem Kirchenaustritt mit dem Verlust bestimmter Rechte gerechnet werden. Es ist dann zum Beispiel nicht mehr möglich, ein Patenamt zu übernehmen. Im Einzelfall und bei Unklarheit über Ihre Rechte sollten Sie mit Ihrer Pfarrerin oder Ihrem Pfarrer sprechen oder direkt bei der Verwaltung der EKHN anrufen (s. Rückseite).

Durch den Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Kirche kann der rechtliche Status in vollem Umfang hergestellt bzw. wieder hergestellt werden.

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in der Kirche:



- Die Kirche begleitet Sie in wichtigen Situationen im Leben – bei Taufe, kirchlicher Hochzeit oder kirchlicher Bestattung.

- Als Kirchenmitglied können Sie jederzeit ein Patenamnt übernehmen. Gemeinsam mit den Eltern versprechen Sie damit, für die christliche Erziehung des Kindes zu sorgen.
- Kirchenmitglieder haben ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Ämter (z.B. Kirchenvorstand). Sie dürfen sowohl wählen als auch selbst für ein Amt kandidieren.
- In schwierigen Lebenssituationen stehen Kirchenmitgliedern selbstverständlich die Dienste der Diakonie oder der kirchlichen Seelsorge zur Verfügung.
- Als Kirchenmitglied verpflichten Sie sich, gesetzlich geordnete kirchliche Abgaben (Kirchensteuer) zu leisten. Sie verpflichten sich außerdem, bei einem Umzug in das Gebiet einer anderen Landeskirche das Einwohnermeldeamt über die Kirchenmitgliedschaft zu informieren, damit die entsprechenden Angaben an die Kirche weitergeleitet werden können.

Verlust von Rechten bei Austritt aus der Kirche:



- Nicht-Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine kirchliche Trauung oder eine kirchliche Bestattung.

- Bei einem Austritt aus der Kirche geht das Recht auf ein zukünftiges Patenamnt verloren. Es kann daher sinnvoll sein, Familienangehörige über diesen Schritt zu informieren. Ein bestehendes Patenamnt ist davon nicht betroffen.
- Nicht-Mitglieder können nicht für kirchliche Ämter kandidieren oder an der Wahl teilnehmen. Da einige Berufe innerhalb der Kirche eng mit dem kirchlichen Auftrag verbunden sind, stehen diese nur Mitgliedern offen.

Wenn Sie weitere Fragen haben,
dann rufen Sie uns an,
oder mailen Sie uns.

Wir stehen Ihnen gerne als Gesprächspartner zur Verfügung!

Fragen und Antworten
rund um das Thema "Kirchenaustritt - Kircheneintritt"
finden Sie auch auf unserer Internetseite unter:

www.evkirchebischofsheim.de

Allgemeine Informationen über die EKHN
erhalten Sie unter
www.ekhn.de

Diese Information wurde Ihnen überreicht von:

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BISCHOFSSHEIM
Darmstädter Str. 6
65474 Bischofsheim
Tel.: 06144-7430 Fax:06144-94427
Email: info@evkirchebischofsheim.de



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU